

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 06.04.2017

Zu TOP : 7.15

Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages

Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: kAF 0051/2017

Anfrage:

1. Welche Auswirkung hat die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages auf die Spielhallen in Stralsund und die dort vorhandenen Arbeitsplätze?
2. Welche Auswirkung hat die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages für die Hansestadt Stralsund?
3. Wie sind die haushalterischen Auswirkungen zu beurteilen?

Herr Senator Tanschus beantwortet die Anfrage wie folgt:

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages M-V wurde eine Erlaubnispflicht für Spielhallen eingeführt. Um den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages gerecht zu werden, muss in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem ein Mindestabstand von 500m zwischen einzelnen Spielhallen als auch zwischen Spielhallen und Schulen oberhalb des Primarbereiches eingehalten werden. Die Ziele des Staatsvertrages sind wie folgt definiert:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Der Glücksspielstaatsvertrag trat am 01. Juli 2012 in Kraft und enthält eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2017. Mit dieser Übergangsfrist sollte den Spielhallenbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, die Unternehmen neu auszurichten oder entsprechend abzuwickeln. Ab dem 01.07.2017 muss jeder Spielhallenbetreiber nunmehr im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis sein. Entsprechende Anträge liegen der Gewerbebehörde vor. Sofern eine Erlaubnis aufgrund des Mindestabstands nicht erteilt werden kann, besteht zur Vermeidung einer unbilligen Härte, in engen rechtlichen Grenzen, die Möglichkeit auf Antrag eine Befreiung vom Mindestabstandsgebot auszusprechen. Auch hierzu liegen die entsprechenden Anträge der Spielhallenbetreiber vor.

Ergeben die Prüfungen, dass sowohl die Erlaubnis zu versagen ist als auch eine Befreiung vom Mindestabstandsgebot nicht oder nur für einen bestimmten Zeitraum in Betracht kommt, darf die Spielhalle, ggf. nach Ablauf der gesetzten Frist, ab Bestandskraft der Entscheidung nicht mehr betrieben werden.

Es gibt in Stralsund insgesamt neun Spielhallenstandorte. Sechs davon sind von den Regelungen zum Mindestabstand betroffen. Die Auswirkungen für die Hansestadt Stralsund können abschließend noch nicht beantwortet werden, da derzeit sowohl die Anträge auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis geprüft, als auch die erforderlichen Härtefallprüfungen vorgenommen werden. Insoweit wären konkrete Auswirkungen insbesondere auf den Haushalt im Moment noch reine Spekulation.

Herr Pieper fragt nach, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Herr Tanschus informiert, dass geplant ist, im Mai eine Bescheidung vorzunehmen.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 13.04.2017